

Wirkung soldier Erzeugnisse Aufgeklärt werden; denn die Hauptform der Verhütung der Einflüsse des Imperialismus ist die Herausbildung sozialistischer Anschauungen und Überzeugungen.

In enger Zusammenarbeit mit der FDJ, der Pionierorganisation und anderen gesellschaftlichen Kräften sind unter Verantwortung der Leiter von Schulen, Berufsausbildungsstätten, Lehrlingswohnheimen, Schülerintematens usw. regelmäßige Kontrollen durchzuführen (§ 5 der VO). Die Leiter legen einen Kontrollrhythmus fest, der — abgesehen von aktuellen Anlässen — eingehalten werden soll. Durch die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in diese Kontrollen wird die Selbsterziehung gefördert.

Schwerwiegende Verstöße gegen § 4 Abs. 1 der VO, d. h., wenn diese Handlungen durch die Art und den Umfang der Erzeugnisse sowie die Intensität der Begehung Kinder oder Jugendliche erheblich gefährden, werden nach § 146 StGB geahndet. Ordnungsstrafen können dann verhängt werden, wenn schwerwiegende Verstöße fahrlässig begangen werden oder wenn diese Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, ohne eine konkrete Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen, bzw. wenn dadurch nur geringfügige Gefahren entstanden sind. Die Einführung jugendgefährdender Erzeugnisse nach § 4 Abs. 2 der VO wird nach den obengenannten Zollbestimmungen bestraft:

§ 14 der VO regelt, daß jeder Erwachsene und ausnahmsweise auch jeder Jugendliche ab 16 Jahre mit Ordnungsstrafen belegt werden kann, wenn er schuldhaft Handlungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 begeht. Wer als Erziehungsberechtigter Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse nicht abnimmt und vernichtet (§ 4 Abs. 4 der VO) oder als Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder diese Erzeugnisse nicht abnimmt (§ 4 Abs. 5 der VO), oder als Verantwortlicher die nach § 5 der VO vorgeschriebenen Kontrollen unterläßt, kann ebenfalls mit Verweis, Ordnungsstrafe oder Ordnungsgeld belegt werden.

- Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Einflüsse, die von den in § 4 der VO beschriebenen Erzeugnissen ausgehen, können auch Jugendliche über 16 Jahre bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 4 mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen; und wenn der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat (§ 14 Abs. 2 der VO). § 4 ist die einzige Bestimmung der VO, nach der auch Jugendliche ordnungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Zur Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren

Die Bestimmungen zur Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren (§ 7, 8) dienen noch konsequenter als die der VO von 1955 dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Durch ein konsequentes Verbot jeder Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren wird ein Mißbrauch dieser Genußmittel eingeschränkt, dem die Möglichkeit des Einkaufs für Eltern oder andere Erwachsene in der Vergangenheit Vorschub leistete. Indirekt ist auch die Verkürzung der Aufenthaltszeiten für Kinder und Jugendliche in Gaststätten auf eine Einschränkung der Möglichkeiten des Alkoholgenusses gerichtet.

Die neue Verordnung bestimmt im wesentlichen folgendes: An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen weder

alkoholische Getränke noch Tabakwaren abgegeben werden. Der Verkauf von Zündhölzern an Kinder ist verboten. Der Bier- oder Zigarettenverkauf „über die Straße“ an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist ebenfalls untersagt.

Unter Berücksichtigung pädagogischer und medizinischer Erkenntnisse über die Schädlichkeit des Rauchens besonders für Jugendliche wird die Öffentlichkeit durch die Verordnung aufgefordert, den Genuß von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zu dulden. Auch in dieser Hinsicht haben besonders die Kollektive, in denen sich junge Menschen in der Freizeit oder im Beruf betätigen, eine wichtige erzieherische Funktion. Die Verordnung spricht kein „Rauchverbot“ aus, weil damit das Erziehungsproblem im Interesse einer gesunden Entwicklung der jungen Menschen nicht gelöst würde. Administrative Maßnahmen sind hier nicht sachdienlich. § 7 Abs. 3 der VO wendet sich deshalb an die Jugend selbst, im Interesse ihrer Gesundheit Vernunft und Einsicht walten zu lassen und sich auch nicht durch unläutere Mittel Tabakwaren zu verschaffen oder andere Kinder oder Jugendliche zum Genuß von Alkohol und Tabakwaren zu verleiten.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der VO gestattet es, 16- bis 18jährigen Jugendlichen Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 Prozent, also z. B. Wein, Bier und Likör, in geringen Mengen zu überlassen. Die Menge darf unter keinen Umständen zur Trunkenheit führen. Bestellt z. B. ein 17jähriger für sich und sein Mädchen ein Flasche Wein, so kann diese Menge noch als „gering“ angesehen werden. Bei Bier sollten mehr als 2 Gläser nicht mehr als „geringe Menge“ betrachtet werden. Allerdings kommt es dabei in jedem Fall auch auf die Dauer des Aufenthalts in der Gaststätte an.

Größere Mengen von Getränken mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 Prozent sowie selbst geringe Mengen von Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als 20 Prozent dürfen nicht verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden. Es ist ferner untersagt, Jugendliche zum Genuß alkoholischer Getränke zu verleiten (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 der VO).

Damit ist eine moralische Forderung ausgedrückt. Sie richtet sich an alle Erwachsenen, insbesondere an Eltern, die ihren 16- bis 18jährigen Kindern z. B. für Feiern im Kreis von Gleichaltrigen leichtfertig große Mengen Bier oder Wein zur Verfügung stellen, ohne zu kontrollieren und Einfluß darauf zu nehmen, daß sich die Jugendlichen nicht betrinken. Die Forderung richtet sich auch an Werkstätige, die die verschiedensten Anlässe dazu benutzen, um Alkohol zu trinken, und ihre jugendlichen Arbeitskollegen dazu verleiten, mit ihnen mitzuhalten. Unter das Verbot fällt dagegen nicht das Glas Bier, Wein oder Bowle, das die Eltern den Jugendlichen zu einer Festlichkeit im Familienkreis anbieten.

Neben der moralischen Forderung des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 der VO, Jugendliche nicht zum Alkoholgenuß zu verleiten, sind nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 der VO Ordnungsstrafen dann vorgesehen, wenn der Jugendliche zu übermäßigem Alkoholgenuß verleitet wird. Darunter ist sowohl der Genuß von erheblichen Mengen alkoholischer Getränke bis 20 Prozent als auch von geringen Mengen hochprozentigen Alkohols zu verstehen. Im allgemeinen soll § 14 der VO die Fälle erfassen, in denen einmalig zu übermäßigem Alkoholgenuß verleitet wurde. Treten aber nach dieser einmaligen Verleitung konkrete Gefahren für den Minderjährigen ein, z. B. für seinen Gesundheitszustand, so daß eine ärztliche Behandlung nötig ist, dann ist zu prüfen, ob der Tatbestand des § 147 StGB, der die Verleitung zum Alkoholmißbrauch mit Strafe bedroht, erfüllt ist. Ver-